



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 19. Mai 2021

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi u. a. und der Fraktion DIE LINKE.;  
„Kontrollmechanismen für Finanzgeschäfte von BaFin-Beschäftigten“**

BEZUG BT-Drucksache 19/29306 vom 5. Mai 2021

GZ **VII C 6 - WK 5708/21/10002 :038**

DOK **2021/0524247**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage auf Grundlage der Angaben der BaFin wie folgt:

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Zur Vorbemerkung der Fragesteller ist klarzustellen, dass bisher von einem Verdachtsfall des Insiderhandels auszugehen ist. Die weitere Ermittlung obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft. Solange nicht rechtskräftig festgestellt ist, dass ein strafbarer Fall des Insiderhandels vorliegt, gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich das interne Kontrollverfahren zur Prüfung der privaten Finanzgeschäfte der BaFin-Beschäftigten derzeit in Überarbeitung befindet. Berücksichtigt werden dabei unter anderem die Erkenntnisse aus der Sonderprüfung der privaten Finanzgeschäfte mit Bezug zur Wirecard AG und die Empfehlungen aus dem Bericht der ESMA. Wesentlich für die Prüfungen und die Ausgestaltung der Neuausrichtung des internen Kontrollsystems wird die voraussichtliche Neuregelung des § 11a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG-E) sein. Dabei hat die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Beteiligungsrechte der Interessensvertretungen zu berücksichtigen.

1. „Waren von den Beschäftigten der BaFin, die gegenwärtig aufgrund von Vorwürfen im Zusammenhang mit privaten Finanzgeschäften überprüft werden, einige zum Zeitpunkt der Geschäfte in der Stabsstelle Zentrale Compliance tätig?“

Nach Angaben der BaFin waren die Beschäftigten der BaFin, die gegenwärtig im Zusammenhang mit privaten Finanzgeschäften überprüft werden, zum Zeitpunkt der Geschäfte nicht in der Stabstelle Zentrale Compliance tätig.

2. „Sind alle Meldungen aus 2020 von Beschäftigten zu eigenen Wertpapiergeschäften mit Wertpapieren des Wirecard Konzerns oder Derivaten bereits abgearbeitet bzw. gesichtet?
  - d) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurden alle Meldungen abgearbeitet?
  - e) Wenn nicht, wie viele Meldungen sind noch offen?
  - f) Wie viele Personen sind mit der Prüfung dieser Geschäfte befasst (bitte Vollzeit-äquivalente angeben)?“

Nach Angaben der BaFin wurden alle Meldungen mit Bezug zur Wirecard AG, die zwischen dem 1. Januar 2018 und 31. Dezember 2020 angezeigt wurden, daraufhin überprüft, ob bestimmungsgemäße Kenntnisse zu Insiderinformationen zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung vorlagen.

Die erste Sonderauswertung über den Anzeigezeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2020 wurde im Februar 2021 abgeschlossen; die Ergebnisse wurden am 10. Februar 2021 auf der BaFin-Webseite veröffentlicht. Im Anschluss daran fand die Überprüfung der Geschäfte des Anzeigezeitraums vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 statt. Diese wurde von der BaFin am 26. April 2021 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass keine Belege dafür gefunden wurden, dass Beschäftigte der BaFin bei privaten Finanzgeschäften mit Bezug zur Wirecard AG Insiderinformationen genutzt haben, von denen sie bestimmungsgemäß Kenntnis hatten.

An diese Prüfungen der angezeigten Geschäfte schließt sich – wie im Ausblick des am 10. Februar 2021 veröffentlichten Berichts zur Sonderauswertung Mitarbeitergeschäfte mit Bezug zu Wirecard von BaFin-Beschäftigten (Anzeigezeitraum: 1. Januar 2018 bis 30. September 2020) dargestellt – eine weitergehende Untersuchung an, in der die inhaltliche Korrektheit und Vollständigkeit der Anzeigen gesondert geprüft wird. Mit der Überprüfung der angezeigten Geschäfte mit Bezug zur Wirecard AG waren zwischenzeitlich zwei VZÄ befasst.

3. „Verlässt sich die Compliance Abteilung bei der Kontrolle von Insiderhandel oder anderem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untersagtem Wertpapierhandel ausschließlich auf die Meldungen der betroffenen Beschäftigten?
  - a) Wenn ja, wie kann sichergestellt werden, dass Beschäftigte von ihnen getätigte Insidergeschäfte in jedem Falle melden?
  - c) Welche weiteren Prozesse oder Maßnahmen gibt es zur Kontrolle?“
4. „Wie viele Stichproben nimmt die BaFin üblicherweise zur tieferen Überprüfung von Finanzgeschäften der Beschäftigten bezogen auf alle gemeldeten Geschäfte?“

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Zusätzlich zur Meldepflicht von anzeigepflichtigen Geschäften haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BaFin jährlich eine dienstliche Erklärung abzugeben, die so genannte Vollständigkeits- und Negativerklärung. Auf Grundlage dieser Erklärungen erfolgt eine jährliche Stichprobenüberprüfung. Hierbei werden 100 anzeigepflichtige Beschäftigte zufällig ausgewählt und kontrolliert, ob tatsächlich alle anzeigepflichtigen Geschäfte vollständig und inhaltlich richtig angezeigt wurden. Hierzu wird auf Unterlagen und Nachweise von depotführenden Stellen abgestellt.

Für die Zwecke des internen Kontrollverfahrens gemäß § 28 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) können auf Verlangen zusätzliche Auskünfte und Nachweise angefordert werden; hierbei handelt es sich in der Regel um Unterlagen von depotführenden Stellen, z. B. um Umsatzlisten oder Einzelabrechnungen von Wertpapiergeschäften.

Der Beauftragte nach § 28 WpHG greift Auffälligkeiten auf und führt tiefergehende Einzelfallprüfungen durch. Ebenfalls kann der Beauftragte anlassbezogen Sonderprüfungen/-auswertungen durchführen.

Mit Blick auf § 11a FinDAG-E wird derzeit von der BaFin geprüft, inwiefern unmittelbar Informationen von depotführenden Stellen, bspw. sogenannte Zweitschriften, angefordert werden können und ob diese für die Zwecke des § 11a FinDAG-E hinreichend sind und eine effiziente Absicherung der Vollständigkeit der Anzeigen gewährleisten.

5. „Hat die BaFin die Anregung von ESMA von November 2020 (vgl. [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-5349\\_fast\\_track\\_peer\\_review\\_report\\_-\\_wirecard.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-5349_fast_track_peer_review_report_-_wirecard.pdf)) aufgegriffen und sämtliche Bestände an Wertpapieren bei allen Beschäftigten abgefragt? Wenn nein, warum nicht?“

Soweit es hierzu keiner gesetzlichen Anpassung bzw. einer Vereinbarung mit den Interessensvertretungen bedarf, hat die BaFin bereits Maßnahmen ergriffen, die die Anregungen der ESMA adressieren: So wurde am 16. Oktober 2020 eine

Dienstanweisung u. a. mit Handelsverboten, einem Pre-Clearance-Verfahren und weitergehenden Anzeigepflichten erlassen. Zusätzlich wurden gegenüber bestimmten Beschäftigten weitere Anforderungen formuliert und Prüfungen initiiert – wie von ESMA empfohlen.

Maßnahmen, die – wie ebenso von ESMA vorgeschlagen – mit der Abfrage von Beständen bei Beschäftigten zusammenhängen und Beteiligungsrechte des Personalrates berühren, sind derzeit in Prüfung. Diese könnten im Rahmen der Umsetzung der voraussichtlichen Neuregelung in § 11a FinDAG-E zur Neuausrichtung des internen Kontrollverfahrens mit dem Ziel der Vermeidung von Interessenskonflikten sachdienlich sein; Ziel des bisherigen Kontrollverfahrens ist die Prävention von Insiderhandel.

6. „Welche Person oder Stelle könnte von der BaFin beauftragt werden, entsprechend § 11a Absatz 2 FinDAG-E (Regierungsentwurf), weitere Richtlinien bzw. Regelungen gegen Interessenskonflikte zu erstellen oder Ausnahmen zu bestimmen? Könnte die BaFin hierfür eine juristische Person des Privatrechts beauftragen?“

Die Überwachung der Einhaltung des § 11a FinDAG-E durch die Beschäftigten obliegt der Bundesanstalt als Dienstherrin. In § 11a Absatz 2 FinDAG-E wird der Bundesanstalt selbst „oder der von ihr beauftragten Person“ die Befugnis eingeräumt, die Verbote aus Absatz 1 zu verschärfen, abzumildern oder zu konkretisieren. Angelehnt an die bisherige Ausgestaltung auf Basis des § 28 Absatz 2 WpHG ist damit in erster Linie die Beauftragung einer bestimmten Person oder Stelle in der BaFin zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen

